

GEMEINDEORDNUNG

DER EINWOHNERGEMEINDE GANSINGEN



GEMEINDEORDNUNG

DER EINWOHNERGEMEINDE GANSINGEN

Die Einwohnergemeinde **Gansingen** erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Behörden und Kommissionen

1. Der **Gemeinderat** besteht aus **fünf** Mitgliedern.
2. Die **Schulpflege** besteht aus **drei** Mitgliedern.
3. Die **Finanzkommission** besteht aus **drei** Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind **drei** Mitglieder zu wählen.
5. In die **Steuerkommission** sind **drei** Mitglieder und **ein** Ersatzmitglied zu wählen.

II. Wahlverfahren

Die durch die Gemeinde zu treffenden Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde und wenn nötig im Amtsblatt des Kantons Aargau.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat selbständig abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken der Gemeinde fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.



3. Der Gemeinderat ist für den Abschluss folgender Verträge zuständig.
 - a. Erwerb von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 200'000.- pro Kalenderjahr.
 - b. Veräusserung von Grundstücken bis zum Gesamtbetrag von Fr. 80'000.- pro Kalenderjahr.
 - c. Tausch von Grundstücken bis zu einer Gesamttauschfläche von 5'000 m² pro Kalenderjahr.

Nicht verbrauchte Kredite können nicht auf folgende Jahre übertragen werden. Im jährlichen Rechenschaftsbericht ist über solche Landgeschäfte Bericht zu erstatten.

4. Der Abschluss von Baurechtsverträgen mit Pauschalabfindung bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.- fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.
5. Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung der Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen von Kommissionen, Delegierten und Funktionären.
6. In den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fällt auch der Abschluss eines Gemeindevertrages, soweit er lediglich Verwaltungsaufgaben regelt.
7. Der Gemeinderat schliesst die Personal-, Haftpflicht- und Sachversicherungen für die Gemeinde ab und stellt die Kautions sicher. Er kann Eigenversicherungen errichten, insbesondere für Schäden, die sonst nicht versichert werden können. Die Mittel hierfür werden mit dem Voranschlag bewilligt.

V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von zehn Prozent der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VI. Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 01. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Stefan Steinacher

Der Gemeindeschreiber:

Pius Suter

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 18. Dezember 1980

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen am 15. März 1981

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 27. April 1981

